

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Gegen Empfangsbekanntnis



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2140
Telefax 0261 120-2133
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

06.12.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
429-140-140-0001/2023 Bitte immer angeben!	17.10.2023		

**Förderungen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;
Maßnahme:
Steinkauz für Boppard**

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 17.10.2023

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag **bewillige** ich Ihnen auf der Grundlage

- des § 36 Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2022 (MinBl. 2023, S. 2)

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz

- der Verwaltungsvorschrift Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Fördergrundsätze Naturschutz und Landschaftspflege) vom 11.07.2022 (MinBl. 2022 S. 228 ff)

für die o.a. Maßnahme als Projektförderung im Wege der **Anteilfinanzierung** folgende zweckgebundene Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von:

7.360,00 EUR

(in Worten: siebentausenddreihundertsechzig EUR).

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	Betrag (EUR)
Gesamtausgaben lt. Antrag	7.360,00 EUR
Abzüglich Förderung durch Dritte	0,00 EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben	7.360,00 EUR
Abzüglich Eigenanteil	0,00 EUR
Zuwendung	7.360,00 EUR
Abrundung auf volle 10 Euro gem. Nr. 5.2.2 der Fördergrundsätze	0,01 EUR
Endgültige Zuwendung	7.360,00 EUR

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

zuwendungsfähige Ausgaben:	7.360,00 EUR
Fördersatz:	100%
Zuwendung:	7.360,00 EUR

Die Bewilligung erfolgt für folgenden Zeitraum:

Jahr	Zuwendungen
2024	7.360,00 EUR

Abschluss der Maßnahme bis zum
30.06.2024

Vorlage Schlussverwendungsnachweis bis zum
30.11.2024

Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die als Anlage beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs bzw. der Rückforderung des Landeszuschusses für den Fall, dass vor Erteilung der Bewilligung bzw. vor einer evtl. Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurde.

Hinweis: Der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten sind bereits als Vorhabenbeginn zu werden.

2. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.
3. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen (siehe ggf. vorgenommene Änderungen und Ergänzungen) auszuführen und abzurechnen. **Planänderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung sind genehmigungspflichtig und möglichst frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Nicht genehmigte Abweichungen können Erstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde begründen.**
4. Die Maßnahme ist zum festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen, abzuschließen und abzurechnen. **Kann die Maßnahme nicht in der vorgesehenen zeitlichen Abfolge durchgeführt oder können die Teilbeträge nicht bis zum Ende des**

jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden, so ist dies der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Bewilligungsdaten mitzuteilen und ggf. eine Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen.

5. Das Abrufformular mit der gewünschten Fälligkeit der Auszahlung ist bis spätestens zum **30. November** des jeweiligen Haushaltsjahres über die Untere Naturschutzbehörde bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann.
6. Können die Fördermittel ganz oder teilweise nicht im Jahr der Bewilligung im Rahmen des Zweckes verausgabt werden, ist rechtzeitig eine Übertragung zu beantragen. **Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht.**
7. **Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen der ANBest-P Nr. 3.1 (bis 3.000 Euro netto = Direktvergabe, bis 250.000 Euro netto = Einholung von drei Angeboten) zu beachten.**
8. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) zu beachten.
9. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
10. Die Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung, der Mittelabruf und die Rechnungslegung einschl. Verwendungsnachweis sind in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung/kreisfreien Stadt, bei Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren mit dem zuständigen Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR), durchzuführen.
11. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, die geförderte(n) Anlage(n) ordnungsgemäß zu unterhalten und, soweit dies mit dem Zweck und der Art der Anlage(n) vereinbar ist, sie der Öffentlichkeit für die vorgesehene Dauer zugänglich zu machen und die Funktion der Anlage(n) für diesen Zeitraum zu erhalten.

12. Die Landesmittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die im v.g. Antrag näher bezeichnete Maßnahme bestimmt.
13. Im Fall der bestimmungswidrigen Verwendung von Landesmitteln sind diese zurückzuzahlen und zu verzinsen. Die Zuwendung wird, ggf. auch anteilig, zurückgefordert, wenn der Maßnahmenträger diese Verpflichtung nicht einhält bzw. die Anlage(n) anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken zuführt.
14. Im Falle der Verringerung der Gesamtkosten wird die Zuwendung anteilig gekürzt. Die Zuwendung ist, zur Vermeidung späterer Zinsforderungen zurückzuzahlen, soweit sie nicht innerhalb von 60 Tagen für fällige Zahlungen zu verwenden ist. Eine erneute Auszahlung im Haushaltsjahr ist möglich.
15. Eigenleistungen sind, soweit für die bewilligte Maßnahme zugelassen, mit dem Vordruck © 2000 SGDN 42 nachzuweisen. Mehrausfertigungen bitten wir zu kopieren.
16. Soweit sinnvoll - z.B. auf Übersichtstafeln, Hinweisschildern etc. - ist auf die Förderung des Landes - mit Schriftzug und Wappen Rheinland-Pfalz - hinzuweisen. Eine entsprechende Bild - Datei im geeigneten Format (z.B. *.tif oder *.bmp) kann zur Verfügung gestellt werden.
17. Die in Ihren Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
18. Gemäß § 1 des Landessubventionengesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V. m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

19. Dieser Bescheid entbindet den Förderungsempfänger nicht davon sonstige rechtliche Einverständnisse wie zum Beispiel die der betroffenen Flächeneigentümer einzuholen. Die Einverständniserklärungen sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
20. Die Bewilligung setzt das Vorliegen von ggfls. erforderlichen Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften und die Einhaltung sonstiger rechtlicher Bestimmungen bei der Maßnahmendurchführung voraus.
21. Erhobene Artendaten sind gem. § 4 LNatSchG an das Landschaftsinformationssystem zu übermitteln. Die Artendaten können sowohl im neuen (in Vorbereitung) webbasierten „Artendatenportal“ des LANIS (<https://naturschutz.rlp.de/?q=node/632>) als auch über das „Artenfinderserviceportal“ (<https://artenfinder.rlp.de>) erfasst und bereitgestellt werden.
22. Die Behörden des Landes, Kommunen und öffentlichen Planungsträger als fachlich zuständige Stellen und die von ihnen beauftragten Auftragnehmer willigen mit der Übermittlung der OSIRIS-RLP-konformen Geofachdaten gemäß den Bedingungen von Nr. 4.1.2 der VVGeoNat ein, dass die von ihnen oder in Ihrem Auftrag erzeugten oder verarbeiteten Daten keinen Nutzungsbeschränkungen unterliegen und durch das Landschaftsinformationssystem zentral als originale, aktuelle Geofachdaten des Naturschutzes geführt und kostenfrei bereitgestellt werden.
23. Festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht förderfähig.
24. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der geförderten Steinkauz-Röhren Sorge zu tragen. Weiterhin verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger die geförderten Steinriegel regelmäßig freizuschneiden, um einer Verbuschung entgegenzuwirken.
25. Die Standorte der Steinkauzröhren sind spätestens mit dem Schlussverwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde punktgenau mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Das Bewilligungsverfahren wird per EDV abgewickelt. Aus diesem Grund wurden alle Daten gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck für Mittelabruf

Vordruck für Verwendungsnachweis

Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht